



SATZUNG

der

Braunschweiger Schützengesellschaft 1545

Korporation alten Rechts

Stand Juni 1998

Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Name und Sitz Zweck der Gesellschaft Gruppen der Gesellschaft
Seite 4	Organe der Gesellschaft Mitgliederversammlung
Seite 5	Protokollausschuß Kassenprüfer Außerordentliche Mitgliederversammlung Erweiterte Schafferei
Seite 6	Schafferei Oberster Schützenherr Schützendeputierter Präsidium
Seite 7	Wahl des Präsidiums und der Schafferei Ehrenrat
Seite 8	Mitglieder Aufnahme von Mitgliedern Erlöschen der Mitgliedschaft
Seite 9	Maßnahmen Vermögensverwaltung Wirtschaftsbeirat
Seite 10	Jahresabschluß Beiträge Auslagenersatz Satzungsänderung
Seite 11	Auflösung der Gesellschaft Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung Schlußerklärung
Seite 12	Notizen

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§1

Name und Sitz

Die Braunschweiger Schützengesellschaft 1545 (BSG 1545) ist eine Korporation alten Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig.

Das Geschäftsjahr ist vom 1. Oktober bis zum 30. September des Jahres.

Der Gerichtsstand ist Braunschweig.

§2

Zweck der Gesellschaft

1. Die politisch und konfessionell unabhängige Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln der Gesellschaft und auch keine sonstigen Zuwendungen. Unberührt hiervon bleibt die Regelung des § 23.

Die Gesellschaft bezweckt

- a) die Pflege und Förderung des Schießsports in allen Disziplinen,
- a) Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses,
- a) die Förderung der traditionellen Bräuche, besonders des alljährlich stattfindenden Schützenfestes (Masch) und anderer Veranstaltungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gruppen der Gesellschaft

Zur Erfüllung der schießsportlichen und der traditionellen Aufgaben (§ 2, Abs. 4) bestehen in der Braunschweiger Schützengesellschaft 1545 Schießsportgruppen.

Die Gruppen wählen ihre Vorstände in eigener Verantwortung und erheben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gruppenbeiträge.

II. ORGANE

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. die Erweiterte Schafferei
3. die Schafferei
4. das Präsidium
5. der Ehrenrat

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Braunschweiger Schützengesellschaft 1545. Sie regelt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird alljährlich, spätestens für einen Termin im Februar eines Jahres von der Schafferei einberufen.
3. Die Einladung muß mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
4. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Beschluß über die Tagesordnung
 - B) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Geschäftsbericht des Präsidenten
 - d) Bericht der Schießsportleiter
 - e) Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
 - f) Entlastung der Schafferei
 - g) Wahl des Präsidiums und der Schafferei nach Maßgabe des § 13
 - h) Wahl eines Kassenprüfers und eines Ersatzprüfers gemäß § 7
 - i) Wahl des Protokollausschusses gemäß § 6
 - j) Wahl des Wirtschaftsbeirates gemäß § 20
 - k) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - l) Beschlußfassung über Anträge
 - m) Verschiedenes (Beschlüsse können nicht gefaßt werden)
5. Anträge zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung sind der Schafferei bis zum 30. November des Jahres schriftlich zuzustellen.
6. Diese Anträge müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
7. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Präsidenten und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

8. Zur Beschlußfassung ist vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 13, 24, 25 die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
9. Der Geschäftsbericht des Schatzmeisters und der Haushaltsvoranschlag sind den Vorsitzenden der Gruppen und dem Wirtschaftsbeirat mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben

§ 6

Protokollausschuß

1. Der Protokollausschuß besteht aus drei Mitgliedern der Gesellschaft und wird auf der Mitgliederversammlung im Wechsel für drei Jahre gewählt. Jedes Jahr steht somit ein Ausschußmitglied zur Wahl.
2. Der Protokollausschuß hat die Aufgabe, die Protokolle von Mitgliederversammlungen zu prüfen. Das Protokoll muß einen Monat nach der Versammlung von der Schafferei dem Protokollausschuß zur Prüfung vorgelegt werden. Bei der Sitzung des Protokollausschusses muß die Protokollführung anwesend sein.
3. Innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung ist jeder Gruppe ein Exemplar des Protokolls zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer im Wechsel, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung der Gesellschaft zu überwachen und der Mitgliederversammlung sowie dem Präsidium zu berichten.
2. Den Prüfern stehen die Belege, Konten und Bücher der Gesellschaft während der Geschäftszeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Schafferei kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung muß nach den für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen erfolgen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß durch die Schafferei einberufen werden, wenn dies das Präsidium, die Erweiterte Schafferei oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Versammlung hat innerhalb von acht Wochen nach Antrag stattzufinden.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung. Sie darf nur über die Gründe beschließen, die zur Einberufung geführt haben.

§ 9

Erweiterte Schafferei

1. Die Erweiterte Schafferei besteht aus der Schafferei, den Gruppenvorsitzenden und dem 1. Jugendleiter lt. Jugendordnung. Die Gruppenvorsitzenden können in der Erweiterten Schafferei durch ihren Vertreter oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes ihrer Gruppe vertreten werden.

2. Zu den Aufgaben und Rechten der Erweiterten Schafferei gehören:
 - a) das Recht, von der Schafferei über alle wichtigen Angelegenheiten Auskunft zu erlangen. Die Schafferei ist verpflichtet, die Erweiterte Schafferei unaufgefordert über wichtige Angelegenheiten, die das Gesellschaftsvermögen betreffen, zu unterrichten.
 - b) über die Belange einer einzelnen Gruppe hinausgehende Fragen als Antrag an die Schafferei heranzutragen.
 - c) die Vorbereitung und Ausführung aller Beschlüsse zu § 2, Abs. 4 dieser Satzung
 - d) die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
 - e) die Förderung der Kontakte zwischen Schafferei und den Gruppen
3. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

§ 10

Schafferei

1. Die Schafferei führt die Geschäfte der Gesellschaft. Die Schafferei besteht aus 9 gewählten Mitgliedern:

a) dem Präsidenten	b) dem Vizepräsidenten
c) dem 1. Schatzmeister	d) dem 2. Schatzmeister
e) dem 1. Schriftführer	f) dem 2. Schriftführer
g) dem 1. Schießsportleiter	h) dem 2. Schießsportleiter
i) dem 3. Schießsportleiter und 2 weiteren Mitgliedern entsprechend § 11	
j) dem Oberbürgermeister der Stadt als Obersten Schützenherrn	
k) einem Stadtrat der Stadt als Schützendeputierten	
2. Die Schafferei gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten

§ 11

Oberster Schützenherr und Schützendeputierter der Stadt

Dem geschichtlich überlieferten Brauch entsprechend ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig „Oberster Schützenherr“ und ein von diesem benannter Stadtrat „Schützendeputierter der Stadt“ der Braunschweiger Schützengesellschaft 1545. Der Oberste Schützenherr und der Deputierte haben Sitz und Stimme in der Schafferei.

§ 12

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, im Verhinderungsfalle aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und einem Mitglied der Schafferei.
2. Die gerichtliche Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten, im Verhinderungsfall durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten und ein Mitglied der Schafferei.
3. Die außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch den Präsidenten allein, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten und ein Mitglied der Schafferei.
4. Das Präsidium kann zur Erledigung einmaliger oder fortdauernder Aufgaben Mitglieder bestellen.

§ 13

Wahl des Präsidiums und der Schafferei

1. Das Präsidium und weitere 7 ordentliche Mitglieder der Schafferei werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt:
 - a) in den Jahren mit ungerader Jahresendzahl
der Präsident
der 1. Schriftführer
der 2. Schatzmeister
der 2. Schießsportleiter
der 3. Schießsportleiter
 - b) in den Jahren mit gerader Jahresendzahl der Vizepräsident
der 1. Schatzmeister
der 2. Schriftführer
der 1. Schießsportleiter
2. Die Wahlen sind schriftlich durchzuführen, wenn es von einem Mitglied der Versammlung beantragt wird.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Präsidium und die Schafferei führen die Amtsgeschäfte jeweils bis zur Neuwahl des Präsidiums und der Schafferei.

§ 14

Ehrenrat

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Braunschweiger Schützengesellschaft 1545 wird ein Ehrenrat gebildet (ihm obliegt auch die vereinsinterne Gerichtsbarkeit nach Maßgabe § 18).
2. Der Ehrenrat besteht aus je einem ordentlichen Mitglied jeder Gruppe, welches von der Gruppe auf die Dauer von zwei Jahren benannt wird. Mitglieder der Schafferei und der Erweiterten Schafferei können nicht Mitglieder des Ehrenrates werden.
3. Wiederbenennung ist möglich.
4. Ein Mitglied kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.
5. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
6. Der Ehrenrat tritt spätestens 6 Wochen nach Antragseingang zusammen:
 - a) Auf Antrag des Präsidiums
 - b) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gesellschaft an den Präsidenten
7. Die Anträge sind schriftlich mit Begründung an den Ehrenrat (Anschrift der Gesellschaft) einzureichen.
8. Die Verfahren sind im Interesse der Gesellschaft zügig abzuwickeln.
9. Beschlüsse des Ehrenrates werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Die Beschlüsse sind bindend.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 15

Mitglieder

1. Die Gesellschaft hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder nach Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Volljährigkeit
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) fördernde Mitglieder
2. Ordentliches und jugendliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und einen guten Leumund besitzt.
3. Ordentliche Mitglieder müssen bei Stellung des Aufnahmeantrages volljährig sein.
4. Außerordentliche Mitglieder sind der Oberste Schützensherr und der Schützendeputierte.
5. Jugentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Mit Erreichen der Volljährigkeit werden sie ordentliche Mitglieder.
6. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ihre Ernennung erfolgt durch die Schafferei. Die Gruppen können der Schafferei Vorschläge einreichen.
7. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben kein Stimmrecht und können kein Amt bekleiden.
8. Mitglieder, die nicht die BSG 1545 als Stammverein haben, können keine Ämter in der BSG 1545 bekleiden.
9. Durch die Mitgliedschaft in der Braunschweiger Schützengesellschaft 1545 erwächst kein Anspruch am Vermögen der Gesellschaft.
10. Ordentliche Mitglieder, jugentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nach eigener Wahl weiterhin Angehörige mindestens einer der Gruppen der Gesellschaft.

§ 16

Aufnahme von Mitgliedern

1. Anträge zur Mitgliedsaufnahme ordentlicher und jugendlicher Mitglieder sind auf einem Formblatt beim Präsidium einzureichen. Der Aufnahmeantrag muß von zwei Bürgen gegengezeichnet und von dem Vorsitzenden der zuständigen Gruppe unterschrieben sein.
2. Der Aufnahmeantrag wird zur Information für die Mitglieder durch Aushang veröffentlicht. Einsprüche sind schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Veröffentlichung an das Präsidium zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Schafferei mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Das gilt auch für die Aufnahme von fördernden Mitgliedern.

§17

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.
2. Der Austritt aus der Gesellschaft muß schriftlich an das Präsidium erklärt werden und ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

§ 18

Maßnahmen

1. Der Ehrenrat ist befugt, Maßnahmen gegen ordentliche und jugendliche Mitglieder zu verhängen, wenn das Mitglied
 - a) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde
 - b) wegen eines Vergehens gegen waffenrechtliche Bestimmungen rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - c) gegen die Pflichten aus der Satzung, gegen Anordnungen der Schafferei oder gegen die Schießordnung gröblich verstoßen hat,
 - d) sich in grober Weise unsportlich verhalten hat,
 - e) erheblich gegen die Ziele oder Interessen der Gesellschaft verstoßen hat.
2. Je nach Schwere und Dauer des Verstoßes (Abs. 1) kann der Ehrenrat erkennen auf:
 - a) Verwarnung
 - b) Aberkennung von Rechten bis zur Dauer von drei Jahren
 - c) Ausschluss aus der Gesellschaft
3. Wird das Recht auf Bekleidung von Ämtern (§§ 6,7, 10,14, 20) aberkannt und bekleidet das Mitglied ein Amt, so verliert es dieses mit dem Spruch des Ehrenrates.
4. Der Ehrenrat hat dem betroffenen Mitglied vor seinem Spruch Gelegenheit zu geben, sich zu dem ihm vorgeworfenen Verhalten in angemessener Frist mündlich zu äußern.
- 5.

IV. GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

§ 19

Vermögensverwaltung

1. Die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens hat auf der Grundlage des alljährlich aufgestellten Haushaltsvoranschlages zu erfolgen. Dieser soll in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
2. Zum An- und Verkauf, zur Verpfändung von Grundstücken und zur Aufnahme von Darlehen ist die Zustimmung der Erweiterten Schafferei und des Wirtschaftsbeirates erforderlich.
3. Für die Anstellung von Personal mit laufenden Bezügen sowie zur Verpachtung und Vermietung bedarf das Präsidium der Zustimmung der Schafferei. Die Zustimmung darf erst nach Anhörung der Erweiterten Schafferei erfolgen.

§ 20

Wirtschaftsbeirat

1. Aus der Mitgliederversammlung ist ein Wirtschaftsbeirat, bestehend aus drei Mitgliedern der Gesellschaft für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, ständig die wirtschaftlichen Interessen und die Verwaltung der Liegenschaften der Gesellschaft zu überwachen und der Schafferei hierbei beratend zur Seite zu stehen.
3. Bei Fragen, die in die Zuständigkeit des Wirtschaftsbeirat fallen, sind dessen Mitglieder innerhalb der Erweiterten Schafferei stimmberechtigt.

§ 21

Jahresabschluß

1. Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist ein Steuerberater zu beauftragen.
2. Der Jahresabschluss muss der Schafferei durch das Präsidium mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
3. Der Schatzmeister hat in seinem Kassenbericht (§ 5, Abs. 4 e) den Jahresabschluss den Mitgliedern vorzutragen.

V. BEITRÄGE UND AUSLAGENERSATZ

§ 22

Beiträge

1. Von den ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern sind Beiträge an die Gesellschaft zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Beiträge sind Monatsbeiträge; sie werden von den Gruppen bei den Mitgliedern eingezogen und sind nach Aufforderung durch die Gesellschaft von den Gruppen an die Gesellschaft zu zahlen.
3. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe sie selbst bestimmen, jedoch mindestens den Beitrag für ordentliche Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung kann Beiträge in unterschiedlicher Höhe für bestimmte Mitglieder oder Mitgliedergruppen festlegen.

§23

Auslagenersatz

1. Die Tätigkeit des Präsidiums und der Schafferei ist ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung der übertragenen Funktionen entstandenen Auslagen, die durch die Schafferei pauschaliert werden können.
2. Auslagen von Mitgliedern der Gesellschaft werden nur erstattet, wenn diese vorher von der Schafferei genehmigt wurden.

VI. SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 24

Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

§ 25

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Ist in der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, hat die Schafferei innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Obersten Schützenherrn und der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 26

Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung der Gesellschaft (§ 25) fällt das Gesellschaftsvermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§27

Schlusserklärung

1. Diese Satzung tritt am Tag der Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung vom 22.3.1985 außer Kraft.

Braunschweig, den 23.6.1998

Helmut Rumpf (Präsident)

Jochen Peters (Vizepräsident)

Notizen